

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Nordkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen dürfen am 19. März 2017 aus Anlass des Hollandmarktes für die Dauer von 5 Stunden geöffnet werden.

Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15. September 1999 ihre Gültigkeit

Nordkirchen, den 19.01.2017

Gemeinde Nordkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister